

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Integriertes Produktdesign an der Fachhochschule Coburg (SPO IP)

Vom 13. November 2002

Auf Grund von Art.6 Abs.1, 72 Abs.1, 81 Abs.1, 84 Abs.2 Satz 3 und 86 Abs.1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich,

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Integriertes Produktdesign an der Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 – RaPO – (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S. 778) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, Diplom-Designer (FH) – Integriertes Produktdesign – auszubilden, die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, in Designprozessen der produzierenden Industrie konstruierend, gestaltend, koordinierend und leitend tätig zu sein. ²Dazu sind die Kernelemente des Produktdesigns wie Markt- und Trendbeobachtung, Bedarfsermittlung, kreative Konzipierung, funktionelle Konstruktion, nutzungsgerechte Gestaltung, wirtschaftliche Produktion und kundenorientiertes Marketing in einem projektorientierten Studium integriert. ³Die Absolventen sind befähigt, sowohl mit den für die technische Entwicklung als auch mit den für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlichen Mitarbeitern eines Unternehmens produktiv zusammenzuarbeiten und hierbei Design-techniken, Koordinierungs- und Kommunikationstechniken sowie technologische und wirtschaftliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Gegebenheiten zu offensiven Entwicklungsstrategien zu verknüpfen. ⁴Zur Wahrnehmung dieser kommunikativen und koordinierenden Aufgaben verfügen die Ab-

solventen neben den fachlichen Qualifikationen auch über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und gesellschaftlicher, insbesondere auch ökologischer Verantwortung.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern, davon sieben theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Studiensemestern und in ein Hauptstudium von vier Studiensemestern. ³In das Grundstudium sind handwerkliche Praktika integriert, die nach Maßgabe des § 8 abzuleisten sind. ⁴Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

(1)¹Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Nach der Bekanntmachung sind Änderungen nur zulässig, soweit sie ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise sowie auf das Prüfungsverfahren auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3)¹Ein Anspruch darauf, dass sämtlich vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen

bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4)¹Für die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen (insbesondere Leistungsnachweise, deren Konkretisierung, Lage des abschließenden Leistungsnachweises, die nach Art.80 Abs.6 BayHSchG zur Abnahme und Bewertung eingeteilten Erst- und ggf. Zweitprüfer, die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel) gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. ²Diese Regelungen sind mit dem Studienplan zu verbinden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium

und das praktische Studiensemester

(1)¹Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder in den Fächern

- Grundlagen des Gestaltens,
- Wahrnehmungspsychologie,
- Darstellungsmethoden,
- Entwerfen und Konstruieren,
- Fachbezogene Informatik,
- Grundlagen der Technischen Mechanik und mechanische Bauelemente,
- Werkstoffkunde und Herstellungsverfahren,
- Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- Ausgewählte Methoden der Sozial- und Marktforschung und
- Projektarbeiten

mindestens acht mal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Die erfolgreiche Ableistung der handwerklichen Praktika ist Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester und die folgenden Studiensemester setzt voraus, dass

1. die Vorprüfung bestanden wurde und
2. die handwerklichen Praktika erfolgreich abgeleistet wurden.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde nach vier Fachsemestern in den in § 6 Abs.1 aufgeführten Fächern des Grundstudiums nicht mindestens acht mal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 8

Handwerkliche Praktika und praktisches Studiensemester

(1)¹Die handwerklichen Praktika umfassen insgesamt 18 Wochen. ²Sie werden im ersten und zweiten Studiensemester an zwei Tagen pro Woche, im dritten Studiensemester als Block im Umfang von höchstens acht Wochen durchgeführt; das Nähere regelt der Studienplan. ³Sie sind integraler Bestandteil des Studiums.

(2) Die handwerklichen Praktika sind erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Praxiszeiten im ersten und zweiten Studiensemester anerkannt,
2. der Praxisblock im dritten Studiensemester durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist, und
3. für den Praxisblock ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden.

(3)¹§ 1 Abs.3, § 2 Abs.1 Sätze 3 und 4, § 2 Abs.2, § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 Satz 2, § 7 und § 8 der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern gelten für den Praxisblock im dritten Studiensemester entsprechend. ²Der Vollzug der handwerklichen Praktika obliegt dem Praxisbeauftragten.

(4)¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. ²Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als zehn Arbeitstage umfasst. ³Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen.

(5) Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt.

§ 9

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der hochschulübergreifend für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog sowie die Maßgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht Pflichtfächer oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

§ 10

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

(2) Die Noten werden gemäß § 18 Abs.9 RaPO an der Anschlagtafel der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Student verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, der Prüfungsgremien und des Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der Leistungsnachweise der Diplomprüfung und der Divisor sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 12

Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

¹Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt. ²Fächer und Endnoten der Leistungsnachweise werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtfächer, Diplomarbeit, Wahlfächer. ³Die weitere Rangfol-

ge richtet sich nach der Anlage 1. ⁴Neben dem Rufnamen des Studenten werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen. ⁵Das Vorprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Das Grundstudium umfasste erfolgreich abgelegte handwerkliche Praktika im Umfang von 18 Wochen in den Bereichen Holz, Metall, Clay und Kunststoff«. ⁶Das Diplomprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind«.

§ 13

Akademische Grade

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Designer (FH)“ und „Diplom-Designerin (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Designer (FH)“ und „Dipl.-Designerin (FH)“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Integriertes Produktdesign an der Fachhochschule Coburg vom 29. Juli 1998 (KWMBI II S.1185), geändert durch Satzung vom 28. April 2000 (KWMBI II S. 1419), tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 24. Mai 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Oktober 2002, Az. XI/3-3/313(2/6)-11/27 858.
Coburg, den 13. November 2002

gez.

Dr. Gerhard Lindner
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. November 2002 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. November 2002 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. November 2002.

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudienganges Integriertes Produktdesign an der Fachhochschule Coburg
1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)

1 Ifd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5		7	8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ²⁾	9 Sonstige Regelungen
				6 Prüfungen ²⁾				
				Art und Dauer (in Minuten)		Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾		
1	Grundlagen des Gestaltens	10	SU, Pr, ExL	PStA ⁶⁾	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters ¹⁾		2 prLNe ^{4) 6)}	
2	Wahrnehmungspsychologie	4	SU, Ü	schrP	90			
4	Kreative Prozesse	2	SU, Ü, ExL					3)
5	Darstellungsmethoden	16	SU, Ü, Pr, ExL	PStA ⁶⁾	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters ¹⁾		3 prLNe ^{4) 6)}	
7	Entwerfen und Konstruieren	12	SU, Ü, Pr, ExL	PStA ⁶⁾	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters ¹⁾		3 prLNe ^{4) 6)}	
8	Fachbezogene Informatik	8	SU, Ü, Pr, ExL	PStA ⁶⁾	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters ¹⁾		3 prLNe ^{4) 6)}	
9	Grundlagen der Technischen Mechanik und mechanische Bauelemente	4	SU, Ü, ExL	schrP	90	LN(e)		
10	Werkstoffkunde und Herstellungsverfahren	2	SU, ExL				mdLLN und schrLN ⁴⁾	
11	Grundlagen der Betriebswirtschaft	7	SU, ExL	schrP	90			
12	Ausgewählte Methoden der Sozial- und Markt- forschung	4	SU, Ü, Pr	schrP ⁴⁾	90		prLN ⁴⁾	
15	Soziale Interaktion	2	SU, Ü, ExL					3)
17	Projektarbeiten	6	SU, Ü, Pr, ExL				2 prLNe ⁴⁾	
18	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	3 x 2=6	SU, Ü, Pr, ExL				LN(e) ¹⁾⁵⁾	
19	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2					LN ⁷⁾	
SWS insgesamt		85						

¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

²⁾ Ausreichende Bewertung mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung. Die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten, der Studienarbeiten, der praktischen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Diplomarbeit setzt deren Dokumentation durch den Studenten voraus; diese Prüfungsleistungen werden nach Dokumentation und Bewertung dem Studenten ausgehändigt.

³⁾ Ein im Grundstudium mit Erfolg abgelegter studienbegleitender Leistungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung für den endnotenbildenden Leistungsnachweis des entsprechenden Faches im Hauptstudium.

⁴⁾ Mehrere Leistungsnachweise haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird.

⁵⁾ Bei Klausuren ist Prüfungsgegenstand nicht der gesamte Inhalt des Faches.

⁶⁾ PStA und prLNe, die untereinander gleich gewichtet sind, gehen für die Bildung der Endnote mit dem Gewicht 1 : 1 ein.

⁷⁾ Wird das Angebot des Fremdsprachenzertifikats UNICert I gewählt, ist die zugehörige Regelung gemäß Fußnote 7) des Abschnitts 2. zu beachten.

2. Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstal- tung	5		7	8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ²⁾	9 Gewicht der Endnote für Prüfungsgesamtnote
				6 Prüfungen ²⁾				
				Art und Dauer (in Minuten)		Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾		
3	Designgeschichte	4	SU, ExL				mdlLN und schrLN ⁴⁾	1
4	Kreative Prozesse	2	SU, Ü, Pr, ExL				StA ³⁾	1
5	Darstellungsmethoden	10	SU, Ü, Pr, ExL	PStA ⁶⁾	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters ¹⁾		3 prLNe ^{4) 6)}	2
6	Kommunikations- und Präsentationstechniken	8	SU, Ü, Pr, ExL	schrP ⁴⁾	90		prLN ⁴⁾	2
7	Entwerfen und Konstruieren	8	SU, Ü, Pr, ExL	PStA ⁶⁾	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters ¹⁾		3 prLNe ^{4) 6)}	2
9	Grundlagen der Technischen Mechanik und mechanische Bauelemente	2	SU, Ü, ExL	schrP	90			1
10	Werkstoffkunde und Herstellungsverfahren	4	SU, Pr, ExL				mdlLN und schrLN ⁴⁾	1
13	Marketing	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90			1
14	Fertigungsmanagement	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90			1
15	Soziale Interaktion	4	SU, Ü	schrP ⁴⁾	90		prLN ^{3) 4)}	1
16	Rechtliche Grundlagen und Normen	4	SU	schrP	90			1
17	Projektarbeiten	12	SU, Ü, Pr, ExL				3 prLNe ⁴⁾	3
18	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	5x2=10	SU, Ü, Pr, ExL				LN(e) ^{1) 5)}	5 x 2/5 = 2
19	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2					LN ⁷⁾	1
20	Diplomarbeit		DA					3
SWS insgesamt		78					Summe	23

¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

²⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung. Die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten, der Studienarbeiten, der praktischen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Diplomarbeit setzt deren Dokumentation durch den Studenten voraus; diese Prüfungsleistungen werden nach Dokumentation und Bewertung dem Studenten ausgehändigt.

³⁾ Ein im Grundstudium mit Erfolg abgelegter studienbegleitender Leistungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung für den endnotenbildenden Leistungsnachweis des entsprechenden Faches im Hauptstudium.

⁴⁾ Mehrere Leistungsnachweise haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird.

⁵⁾ Bei Klausuren ist Prüfungsgegenstand nicht der gesamte Inhalt des Faches.

⁶⁾ PStA und prLNe, die untereinander gleich gewichtet sind, gehen für die Bildung der Endnote mit dem Gewicht 1 : 1 ein.

⁷⁾ Leistungsnachweise in allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern, die aus dem Angebot des Fremdsprachenzertifikats UNicert I (Grundstufen I bis III) abgelegt werden, finden im Umfang von bis zu 2 SWS auf das Grund- und Hauptstudium Anerkennung; für das Hauptstudium wird nur der zu Grundstufe II abgelegte Leistungsnachweis berücksichtigt.

3. Praktische Studienteile

3.1 Handwerkliche Praktika im Grundstudium: siehe § 8

3.2 Praktisches Studiensemester im Hauptstudium

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Prüfungen am Ende des prak- tischen Stu- diensemesters	6 Ergänzende Rege- lungen
21	Praxisseminar	6	S, ExL] – mdlLN ¹⁾	bestehenserblich; Bewertung m/oE
22	Praxisergänzende Vertiefungsfächer		SU, S, ExL, Ü		
SWS insgesamt		6			

¹⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

DA	= Diplomarbeit
Dokumentation	= Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten, Studienarbeiten, praktischen studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Diplomarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung
ExL	= Externe Lehrveranstaltung
Kl	= Klausur
LN(e)	= studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)
mdlLN	= mündlicher studienbegleitende Leistungsnachweis
m/oE	= Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
prLN(e)	= praktische(r) studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
StA	= Studienarbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung